

115. Sind Einwendungen des Gemeinschuldners gegen die Inbesitznahme einzelner Vermögensstücke durch den Konkursverwalter im Wege der Einwendung nach § 685 C.P.D. geltend zu machen?

III. Civilsenat. Beschl. v. 19. Mai 1896 i. S. S. (Kl.) w. S. 'sche Konkursmasse (Bekl.). Beschw.-Rep. III. 101/96.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter im Konkurse des Klägers die im Antrage vom 13. Februar 1896 unter Nr. 1—17 bezeichneten Bücher als zur Masse gehörig in Besitz genommen. Der Kläger behauptet, daß diese ihm unentbehrlichen wissenschaftlichen Werke nach § 715 Biff. 4 C.P.D. der Pfändung nicht unterworfen und nach § 1 R.D. nicht zur Konkursmasse zu ziehen seien, und er hat in der auf Herausgabe der Bücher gegen den Beklagten erhobenen Klage im Antrage vom 13. Februar 1896 gebeten, dem Beklagten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache den Verkauf der streitigen Bücher durch einstweilige Verfügung zu unterlagen. Der Antrag ist im Beschlusse des Landgerichtes vom 15. Februar 1896

zurückgewiesen, weil angenommen ist, es sei nicht glaubhaft gemacht, daß der Beklagte den klägerischen Anspruch durch Veräußerung der Bücher vereiteln werde. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers ist im angefochtenen Beschlusse des Oberlandesgerichtes mit der Begründung zurückgewiesen, daß die beantragte einstweilige Verfügung überhaupt unzulässig erscheine, da über die Frage, ob gewisse, dem Gemeinschuldner gehörige Gegenstände zur Konkursmasse zu ziehen seien, nicht im Prozeßwege, sondern gemäß § 685 C.P.D. und §§ 65. 66 R.D. im Beschwerdewege zu entscheiden sei.

Die weitere Beschwerde des Klägers erscheint zulässig, da ein neuer Beschwerdegrund darin liegt, daß das Oberlandesgericht die Beschwerde nicht in der Sache geprüft hat, sondern, abweichend vom Landgerichte, das gesamte vom Kläger eingeschlagene Verfahren zur Rückverlangung der von ihm in Anspruch genommenen Sachen für prozessualisch unstatthaft erachtet und von diesem Standpunkte auf die Frage, ob die thatsächlichen Angaben des Klägers glaubhaft gemacht sind, nicht eingegangen ist.

Die weitere Beschwerde muß auch für begründet erachtet werden.

Der vom Oberlandesgerichte für maßgebend erachtete § 685 C.P.D. würde dann zutreffen, wenn der Gemeinschuldner die Herausgabe seines Vermögens an den Konkursverwalter verweigert hätte, und dieser seine ihm durch § 107 R.D. auferlegten Pflichten im Zwangswege gegen ihn zur Durchführung gebracht, mithin auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses sich im Zwangsvollstreckungswege in den Besitz der Masse gesetzt hätte. In solchem Falle hätten Einwendungen gegen einzelne Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers vom Gemeinschuldner nur im Wege der Erinnerung nach § 685 C.P.D. bei dem Vollstreckungsgerichte angebracht werden können.

Vgl. v. Wilnowski-Levy, Konkursordnung § 107 Ziff. 1.

Diesem Falle steht aber derjenige keineswegs gleich, in welchem der Konkursverwalter selbst nach § 107 R.D. die Masse thatsächlich in Besitz genommen und dabei nach Behauptung des Gemeinschuldners ihm auch den Besitz solcher Sachen entzogen hat, welche nicht zur Konkursmasse gehören und daher der Verwaltung und Verwertung für die Gläubiger durch den Konkursverwalter nicht unterliegen. Bezüglich solcher, keinen Teil der Konkursmasse bildenden Vermögens-

stücke wird die bisherige Dispositionsbefugnis des Gemeinschuldners durch die Konkursöffnung nicht geändert, und es bleibt ihm unbenommen, seine bezüglichlichen Rechte gegen Dritte, wie gegen den Konkursverwalter, im ordentlichen Wege Rechtsens zur Geltung zu bringen.

Auf solche Sachlage kann der § 685 R.D. auch in Beihalt des § 65 R.D. keine entsprechende Anwendung finden; denn der § 685 a. a. D. bezieht sich auf Vollstreckungshandlungen durch Vollstreckungsorgane, nicht auf den Konkursverwalter und dessen Verwaltungshandlungen. Insoweit aber der Konkursverwalter ohne Zwangsmaßregeln selbst nach § 107 R.D. die Masse in Besitz nimmt, liegt ein Akt der ihm zugewiesenen Verwaltungsthätigkeit vor, bezüglich deren ihm grundsätzlich eine selbständige Stellung zugewiesen ist. Er hat insoweit selbst zu prüfen und zu entscheiden, welche Sachen des Gemeinschuldners er als zur Masse gehörig in Besitz nehmen will, und das Konkursgericht ist wie das Vollstreckungsgericht nicht in der Lage, in die von ihm persönlich getroffenen Maßnahmen im Wege des § 685 E. P. D. einzugreifen.“ . . .